

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**)

## **Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

#### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
Phi-BE-01	Einführungsmodul	12
Phi-BE-02	Grundlagenmodul: Theoretische Philosophie	15
Phi-BE-03	Grundlagenmodul: Praktische Philosophie	15
Phi-BE-04	Grundlagenmodul: Geschichte und Klassiker der Philosophie	15
Phi-BE-05	Grundlagenmodul: Interdisziplinäre Fragen	15
Phi-BE-06	Grundlagenmodul: Grundlagenmodul Fachdidaktik	9
Phi-ME-01	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	11
Phi-ME-02	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	11
Phi-ME-03	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	11
Phi-ME-04	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	11
Phi-ME-05	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	6
Summe:		109
Phi-ME-06	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Von den Modulen der Serie Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Phi-BE-06 (9 CP Fachdidaktik) und Phi-ME-05 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

### **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls Phi-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

### **§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03, Phi-ME-04 und Phi-ME-05 sind das Latinum oder das Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

### **§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

<sup>2</sup>Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

## **IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Phi-BE-01, Phi-BE-06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03, Phi-ME-04 und Phi-ME-05.

### **§ 7 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

## Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Philosophie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Phi-BE-01	Einführungsmodul	12
Phi-BE-02	Grundlagenmodul: Theoretische Philosophie	15
Phi-BE-03	Grundlagenmodul: Praktische Philosophie	15
Phi-BE-04	Grundlagenmodul: Geschichte und Klassiker der Philosophie	15
Phi-BE-05	Grundlagenmodul: Interdisziplinäre Fragen	15
Phi-BE-06	Grundlagenmodul: Grundlagenmodul Fachdidaktik	9
Phi-ME-01-EF	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	9
Phi-ME-02-EF	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	9
Phi-ME-03-EF	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	9
Phi-ME-04-EF	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	9
Phi-ME-05	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	6
		Summe: 105
Phi-ME-06	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Von den Modulen der Serie Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF und Phi-ME-04-EF sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.“

2. **§ 5b Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF, Phi-ME-04-EF und Phi-ME-05 sind das Latinum oder das Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

3. In **§ 6** wird nach dem Doppelpunkt der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- ”
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF, Phi-ME-04-EF und Phi-ME-05.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2021 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	2 K	15
1-3	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	H	9
1-3	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	H	9
1-3	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	H	9
1-3	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	H	9
2-4	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	H	9
2-4	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	H	9
2-4	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	H	12
2-4	PHIL-ME_01-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1 (Erweiterungsfach)	H	9
2-4	PHIL-ME_02-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2 (Erweiterungsfach)	H	9
2-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	H	6
Summe: 105					
4	PHIL-ME_04	P	Masterarbeit	MA u. mP	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen PHIL-BE 06 (9 CP Fachdidaktik) und PHIL-ME\_03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. §§ 5a und 5b werden wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

### **§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME\_01-EF, PHIL-ME\_02-EF und PHIL-ME\_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.“

3. Nach § 5c wird folgender § 5d neu eingefügt:

### **„§ 5d Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP von mindestens einem Modul aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-ME\_01-EF, PHIL-ME\_02-EF und PHIL-ME\_03.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor